

# ZH\_OBERGERICHT SB230626 vom 11. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230626](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230626)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230626 du 11 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230626 del 11 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz schob den Vollzug der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren auf (Urk. 59 S. 48).

##### E. 1.1.1

Staatsanwaltschaft Die Anklagebehörde würdigt den diesbezüglichen Sachverhalt als versuchte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 20 S. 2 f. und S. 6).

##### E. 1.1.2

Beschuldigter/Verteidigung Die Verteidigung beantragt namens des Beschuldigten einen Freispruch von diesem Anklagevorwurf (Urk. 42 S. 1; Urk. 61 S. 1; Urk. 78 S. 1).

##### E. 1.1.3

Vorinstanz Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 59 S. 15).

#### E. 1.2

Seitens der Verteidigung wurde kein Eventualantrag im Falle eines Schuldspruchs gestellt (vgl. Urk. 42 S. 1; Urk. 61; Urk. 78 S. 1).

#### E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 65). 2. Rechtliche Grundlagen

##### E. 1.3.1

Objektiver Tatbestand In objektiver Hinsicht hob der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt seine Arme, die Walkingstöcke haltend, über seinen Kopf, um damit in Richtung des Kopfs der Privatklägerin 2 zu schlagen, wobei der Privatkläger 1 dazwischenging, ihn am Arm hielt und dadurch die Verabreichung des Schlags gegen die Privatklägerin 2 vereitelte. Die Walkingstöcke wären ohne weiteres auch im Falle eines nicht sehr starken Schlages geeignet, Verletzungen der Privatklägerin 2 zu bewirken, die über blosses Tätlichkeiten hinausgegangen wären. Aufgrund des Ausbleibens des Taterfolges bei ansonsten erfüllten Tatbestandsmerkmalen liegt in objektiver Hinsicht eine versuchte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

### **E. 1.3.2**

Subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte musste damit rechnen, dass er im Falle eines Schlags mit den Walkingstöcken gegen den Kopf der Privatklägerin 2 dieser entsprechende Verletzungen zufügen könnte. Indem er die Walkingstöcke über die Schulter hob, um die Privatklägerin 2 damit zu schlagen, ohne in diesem Moment der Wut die Folgen seines Handelns zu bedenken, nahm er eine Verletzung, mit deren Eintritt er bei einer derartigen Vorgehensweise rechnen musste, in Kauf, womit er bezüglich des Zufügens einer Verletzung eventualvorsätzlich handelte.

### **E. 1.3.3**

Fazit Der Beschuldigte ist somit der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 52 - 2. Drohung/Tätlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers 1 in G.\_\_\_\_\_

### **E. 1.3.4**

Die Aussagen des Beschuldigten zum Kern der Anklage im vorliegenden Anklagepunkt sind somit unglaubhaft.

### **E. 1.4**

Die Berufungsinstanz fällt nach Art. 408 StPO ein neues Urteil. Unter dem Vorbehalt der "reformatio in peius" muss sie sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet. Vielmehr hat sie die Strafe nach ihrem eigenen pflichtgemässen Ermessen festzusetzen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 5.5.2; 6B\_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 5.3.4; 6B\_485/2022 vom 12. September 2022 E. 8.4.1). Vorliegend hat einzig der Beschuldigte Berufung erhoben, so dass das Verschlechterungsverbot gestützt auf Art. 391 Abs. 2 StPO zum Tragen kommt. Die Rechtsmittelinstanz darf Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Massgeblich für die Frage, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ist das Dispositiv (BGE 148 IV 89 E. 4.3; 147 IV 167 E. 1.5.2; 142 IV 129 E. 4.5; je mit Hinweisen). Dementsprechend hindert (auch) dieser Grundsatz die Berufungsinstanz nicht daran, im Rahmen des von ihr pflichtgemäss auszuübenden Ermessens einzelne Strafzumessungsfaktoren anders als die erste Instanz zu gewichten oder aber eine höhere als die von der ersten Instanz ausgefallte (Gesamt) Strafe festzusetzen respektive als angemessen zu erachten, solange sich dies nicht in einer härteren Sanktion niederschlägt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 5.5.2; 6B\_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 5.3.4). Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO). Können sich diese Tatsachen auf die Rechtsfolgen auswirken, entscheidet die Berufungsinstanz insoweit unabhängig von Parteianträgen. Bisher unbekanntes Tatsachen im Sinne von Art. 391 Abs. 2 zweiter Satz StPO sind beispielsweise die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die

- 63 - Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 dritter Satz StGB massgebend sind, oder eine nach dem erstinstanzlichen Urteil ergangene erneute Verurteilung, die hinsichtlich der Legalprognose beim bedingten Strafvollzug als "No-vum" zu berücksichtigen ist (BGE 147 IV 167 E. 1.5.4; 142 IV 89 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts

6B\_333/2024 vom 30. August 2024 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Ob die Tatsache vor oder nach dem erstinstanzlichen Urteil entstand ("echtes" bzw. "unechtes" Novum), ist nicht relevant (BGE 144 IV 198 E. 5.3.). Ausschlaggebend ist alleine, ob sich die Tatsache den Akten entnehmen liess, welche der Vorinstanz vorlagen (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage 2020, Art. 391 N 21; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_900/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 3.3.). Den Parteien ist vor Anwendung von Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO zwingend das rechtliche Gehör zu gewähren (BGE 142 IV 89 E. 2.3 = Pra 105 (2016) Nr. 102). Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl des Stadtrichteramts der Stadt Zürich vom 23. Juli 2024 wegen Tätlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers 1 mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 92/1). Da diese rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten erst nach dem vorinstanzlichen Urteil erfolgte, hatte die Vorinstanz davon keine Kenntnis. Damit liegen hinsichtlich der Beurteilung der Strafe und des Vollzugs neue Tatsachen im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO vor, die dem erstinstanzlichen Gericht im Zeitpunkt seines Urteils noch nicht bekannt waren, wobei die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Juni 2025 über die sich daraus ergebende Möglichkeit einer reformatio in peius orientiert wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt (Prot. II S. 92). 2. Strafzumessungsgrundsätze

#### **E. 1.4.1**

Hinsichtlich seiner Interessenlage ist zu bemerken, dass der Privatkläger 1 vor Vorinstanz gegen den Beschuldigten noch ein Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren dem Grundsatz nach stellen liess (Urk. 32), dieses aber nicht bezifferte. Ein eigentlicher Grund, den Beschuldigten wider besseres Wissen falsch zu belasten, ist beim Privatkläger 1 als Sohn des Beschuldigten denn auch nicht ersichtlich. Wenn die Verteidigung geltend macht, der Privatkläger 1 habe sich bedingungslos auf die Seite der Privatklägerin 2 gestellt, was den Akten zu entnehmen sei (Urk. 61 S. 2), so ist dem zu entgegnen, dass dies nur dann zuträfe, wenn man mit der Verteidigung von der Position des Beschuldigten ausginge. Einen nachvoll-

- 17 - ziehbaren Grund für Falschbelastungen des Privatklägers 1 vermag denn auch die Verteidigung nicht darzutun (vgl. Urk. 78 S. 4 f.). Obschon es sich beim seitens der Verteidigung eingereichten Kurzportrait eines 18-jährigen Mannes namens "H.\_\_\_\_\_" im "I.\_\_\_\_\_" (Urk. 79/8) um den Privatkläger 1 handelt (vgl. Prot. II S. 52 f.) und dieser darin ausführte, seine Eltern hinsichtlich des Konsums von Substanzen wie Ecstasy angelogen zu haben, so kann daraus im Übrigen nicht, wie dies seitens der Verteidigung gemacht wird (Prot. II S. 40), der Schluss gezogen werden, vielleicht habe er das auch in den Einvernahmen so gemacht. Bei den Einvernahmen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ging es um Vorwürfe dem Beschuldigten gegenüber. Dabei räumte der Privatkläger 1 – insbesondere hinsichtlich des Konsums von Betäubungsmitteln, worauf bei der Würdigung jener Anklagevorwürfe einzugehen sein wird – auch eigenes rechtswidriges Verhalten ein. Aus dem Umstand, dass der Privatkläger 1 damals bezüglich seines eigenen Betäubungsmittelkonsums gegebenenfalls seine Eltern belog, kann somit kein Rückschluss auf allfällige Falschbelastungen im vorliegenden Verfahren gezogen werden. Der Privatkläger 1 vermochte sodann anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Juni 2025 das Zustandekommen der Strafanzeige nachvollziehbar zu erklären und seine Beziehung zum Beschuldigten zu beschreiben (vgl. Prot. II S. 49 ff.). Es bestehen keine Anhaltspunkte dahingehend, dass der Privatkläger 1 dem Beschuldigten mit der

Strafanzeige und seinen Aussagen gezielt schaden wollte oder von der Privatklägerin 2 instrumentalisiert worden wäre. So schilderte der Privatkläger 1 glaubhaft, er und die Privatklägerin 2 hätten mit dem Beschuldigten viel durchgemacht, es sei jedoch immer schlimmer geworden und habe schliesslich ein Ausmass angenommen, dass sie ihm nicht mehr hätten helfen können. Sie hätten sich zuhause nicht mehr sicher gefühlt, daher hätten sie gegen den Beschuldigten Anzeige erstattet. Dies sei auch seine Entscheidung gewesen, da es ihn genauso betroffen habe wie die Privatklägerin 2. Er habe mit der Strafanzeige Gerechtigkeit erreichen wollen, damit der Beschuldigte für seine Handlungen gerade stehen müsse (vgl. Prot. II S. 55 f.).

#### **E. 1.4.2**

Bezüglich der zusammengefassten Aussagen des Privatklägers 1 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil ver-

- 18 - wiesen werden (Urk. 59 S. 12 f.). Im Rahmen seiner Einvernahme als Auskunftsperson im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte der Privatkläger 1 zum vorliegenden zu prüfenden Anklagepunkt aus, es sei im Wartehäuschen am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ zu einem Streit zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 gekommen. Er habe nur noch gesehen, dass sich die Privatklägerin 2 abgedreht habe. Der Beschuldigte habe die Stöcke hinter den Kopf gehoben und er – der Privatkläger 1 – habe die Stöcke aus Reflex gepackt, weil er das Gefühl gehabt habe, dass der Beschuldigte versucht habe, der Privatklägerin 2 die Stöcke über den Kopf zu schlagen. Dabei demonstrierte der Privatkläger 1 anhand einer PET-Flasche, wie der Beschuldigte die Walkingstöcke gehalten und wie er diese etwa in deren Mitte gepackt hatte, um zu verhindern, dass der Beschuldigte zuschlagen konnte (Prot. II S. 59 f., 65 ff.). Er habe nicht mitbekommen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 zuvor jemals geschlagen oder sonst wie angefasst hätte. Er habe einfach aus Instinkt nach den Stöcken gegriffen, da der Beschuldigte so in Rage und wie in einem Film gewesen sei, als er mit den Stöcken ausgeholt habe. Für ihn habe es so ausgesehen, als dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 mit den Stöcken schlagen würde, dies sei aber nicht geschehen, da er die Stöcke gepackt habe (Prot. II S. 62, 67).

#### **E. 1.4.3**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolgten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Widersprüchen. So vermochte er zunächst zur Entstehung des Konflikts – des erfolgten Haareschneidens seitens der Privatklägerin 2 sowie der schlechten Laune des Beschuldigten, wodurch er jeweils schnell "explodiere" – anschauliche Aussagen zu machen, wobei er die äusseren Wahrnehmungen mit seinen inneren Schlüssen dazu erklärte. Auch zum Kern der Anklage im vorliegenden Punkt vermochte er nachvollziehbar darzulegen, wie der Beschuldigte aufgebracht gewesen sei und mit seinen Walkingstöcken ausgeholt habe, als die Privatklägerin 2 das Wartehäuschen am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ habe verlassen wollen, wobei er ausführte, aus einem Instinkt heraus und der Angst, die Privatklägerin 2 müsste ins Spital gehen, gehandelt zu haben und dass er den Beschuldigten von dessen Vorhaben habe abhalten wollen. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Juni 2025 stellte der Privatkläger 1 seine Schilderungen betreffend das Hantieren des Beschuldigten mit den

- 19 - Walkingstöcken und sein Eingreifen überdies mittels einer PET-Flasche bildlich dar, was seine Authentizität unterstreicht. Lügensignale wie z.B. Übertreibungen der Belastungen sind in seinen Aussagen demgegenüber keine vorhanden. Seine überzeugenden Aussagen korrespondieren zudem mit denjenigen der Privatklägerin 2, wobei sich darin keine Hinweise auf erfolgte Absprachen finden lassen.

#### **E. 1.4.4**

Zum Einwand der Verteidigung, dem Beschuldigten sei es aufgrund seiner am 10. Februar 2022 erfolgten Rückenoperation und den daraus resultierenden körperlichen Einschränkungen gar nicht möglich gewesen, mit den Walkingstöcken schwungvoll auszuholen und auch noch eine Schlagbewegung auszuführen (Urk. 49 S. 3; Urk. 78 S. 6), ist zu bemerken, dass sich solches nicht aus dem Austrittsbericht des Stadtspitals Triemli vom 9. Februar 2022 ergibt (Urk. 44). Bereits der Umstand, dass der Beschuldigte lediglich Walkingstöcke mit sich führte und nicht etwa an Krücken ging, zeigt, dass er jedenfalls relativ gut und sicher zu Fuss war. Dass er eine entsprechende Bewegung mit den Stöcken über dem Kopf machte – die er aber wie vorstehend dargelegt zunächst als vom Privatkläger 1 missverstanden bezeichnete –, räumte der Beschuldigte denn auch in der Untersuchung selbst ein und stritt dies erst im Berufungsverfahren ab. Selbst wenn das Verabreichen eines Schlags mit den Walkingstöcken gegen die Privatklägerin 2 für den Beschuldigten vor dem Hintergrund seiner wenige Tage zuvor erfolgten Rückenoperation wohl kaum für die Genesung förderlich gewesen sein dürfte, spricht die Rückenoperation mithin keineswegs dagegen, dass er angesichts verspürter starker Wutgefühle dennoch zu einem derartigen Schlag ausholte. Vielmehr kann das Hochhalten der Stöcke über den Kopf bzw. die Schulter nicht anders gedeutet werden, als dass der Beschuldigte eine Schlagbewegung gegen die Privatklägerin 2 ausführen wollte, ansonsten hätte sich der Privatkläger 1 nicht dazu veranlasst gesehen einzugreifen und die Stöcke festzuhalten.

#### **E. 1.4.5**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zu diesem Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

- 20 -

### **E. 1.5**

Privatklägerin 2

#### **E. 1.5.1**

Bezüglich der Interessenlage der Privatklägerin 2 ist zu berücksichtigen, dass sie vor Vorinstanz noch ein Genugtuungsbegehren in der Höhe von Fr. 3'000.– geltend machte (Urk. 40 S. 3 ff.) und insofern ein eigenes Interesse am Prozessausgang hat bzw. hatte. Auch zeigt der Umstand, dass sie – obschon sie die Abweisung ihres Genugtuungsbegehrens durch die Vorinstanz nicht anfecht – Anschlussberufung führen liess, dass bei ihr jedenfalls ein hohes Interesse an einer Verurteilung des Beschuldigten vorhanden ist. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 61 S. 2) kann aufgrund der erfolglosen Geltendmachung einer Zivilforderung aber nicht geschlossen werden, es gehe der Privatklägerin 2 darum, für sich selber einen finanziellen Vorteil aus dem Verfahren herauszuschlagen. Die Erhebung einer Genugtuungsforderung und das grosse Interesse an einer Verurteilung des Beschuldigten sind logisch erklärbar mit einer hohen Betroffenheit durch die seitens ihres Ehemannes und Vaters ihrer Kinder gegen sie und ihren Stiefsohn

verübten Straftaten, sofern man – wie dies vorliegend zu prüfen ist – zum Ergebnis gelangte, diese hätten anklagegemäss stattgefunden. Dasselbe gilt für Eingaben ihrer Rechtsvertreterin, die aus Sicht der damit naturgemäss inhaltlich nicht einverstandenen Verteidigung als anschwärend erscheinen mögen (vgl. Urk. 61 S. 3). Aus dem Interesse der Privatklägerin 2 am Prozessausgang – und einem aus Sicht der Verteidigung gegebenenfalls übergrossen Einsatz ihrer Rechtsvertreterin – kann jedenfalls nicht der Schluss gezogen werden, sie hätte den Beschuldigten wider besseres Wissen falsch oder übermässig belastet sowie versucht, den Privatkläger 1 zu Falschbelastungen gegen den Beschuldigten zu bewegen.

### **E. 1.5.2**

Hinsichtlich der zusammengefassten Aussagen der Privatklägerin 2 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 11 f.). Im Rahmen ihrer Einvernahme als Auskunftsperson im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte die Privatklägerin 2 zum vorliegend zu prüfenden Anklagepunkt aus, sie sei mit den Kindern im Wartehäuschen gewesen, als es zum Streit mit dem Beschuldigten gekommen sei. Sie habe die Kinder genommen und habe am Beschuldigten vorbei das Wartehäuschen verlas-

- 21 - sen, wobei sie zurückgeschaut habe, ob der Privatkläger 1 auch komme. In diesem Moment habe sie gesehen, wie der Beschuldigte mit beiden Walkingstöcken hinter ihr gestanden sei. Es sei ein Reflex gewesen. Sie habe nachgesehen, ob der Privatkläger 1 auch komme und gesehen, wie dieser dazwischengegangen sei. Wahrscheinlich habe er dies aus Reflex getan, da er hinten gestanden sei. Der Privatkläger 1 habe den Beschuldigten gepackt und die Stöcke zurückgehalten. Der Beschuldigte sei dann auf den Privatkläger 1 losgegangen. Die Privatklägerin 2 demonstrierte das Halten der Walkingstöcke durch den Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, indem sie die Arme anwinkelte und beide Hände rechts neben dem Kopf nach hinten über die Schulter hielt (Prot. II S. 81 f.).

### **E. 1.5.3**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolgten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Widersprüchen. Sie schilderte sowohl das Erlebnis im Wartehäuschen am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ plausibel und nachvollziehbar, als auch den Kern der Anklage bezüglich des vorliegenden Tatvorwurfs, wie sie mit dem Rücken zum Beschuldigten gestanden sei und nur aus dem Augenwinkel habe erkennen können, wie jener die Walkingstöcke "aufgezogen" bzw. nach oben gehalten habe. So schaute sie in der Berufungsverhandlung vom 11. Juni 2025 anlässlich ihrer Schilderung der Situation beim Verlassen des Wartehäuschens intuitiv über die Schulter nach rechts, als sie ausführte, wie sie zurückgeschaut habe, um zu schauen, ob der Privatkläger 1 auch mitkomme, und dabei gesehen habe, wie der Beschuldigte mit beiden Walkingstöcken hinter ihr gestanden sei (Prot. II S. 81), was die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen unterstreicht. Übertreibungen der Belastungen oder andere Lügensignale sind in ihren Aussagen demgegenüber keine vorhanden. Ihre Aussagen korrespondieren zudem mit denjenigen des Privatklägers 1, wobei sich darin keine Hinweise auf erfolgte Absprachen finden lassen.

### **E. 1.5.4**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zu diesem Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

- 22 -

### **E. 1.6**

Fazit äusserer Sachverhalt Basierend auf den glaubhaften und überzeugenden Aussagen der beiden Privatkläger ist der äussere Sachverhalt bezüglich des Tatvorwurfs des versuchten Schlags mit den Walkingstöcken gegen die Privatklägerin 2 erstellt.

### **E. 1.7**

Fazit innerer Sachverhalt Seitens der Verteidigung wird bestritten, dass der Beschuldigte mit den Walkings- töcken überhaupt habe zuschlagen wollen und zudem seien diese aufgrund deren leichten Gewichts als "reichlich harmlos" einzustufen. Da der Beschuldigte zudem frisch operiert gewesen sei, hätte er es tunlichst unterlassen, in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt zu werden (Urk. 61 S. 2; Urk 42 S. 3 f.; Urk. 78 S. 6 f.). Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass die Bewegung des Beschuldigten gemäss glaubhafter und überzeugender Aussagen des Privatklägers 1 nicht anders denn als Schlagbewegung in Richtung des Kopfs der Privatklägerin 2 interpretiert werden konnte, ansonsten der Privatkläger 1 nicht eingegriffen hätte. Der Umstand, dass die Walkingstöcke wohl leicht waren, spricht dafür, dass der Beschuldigte diese trotz wenige Tage zuvor erfolgter Rückenoperation problemlos als Schlaginstrument einzusetzen vermochte, wobei er davon ausgehen konnte, dass Verletzungen der Privatklägerin 2 im Falle eines Schlags gegen deren Kopf – im Gegensatz etwa zum von der Verteidigung genannten Baseballschläger – kaum schwer bzw. lebensgefährlich ausfallen würden, was ihm seitens der Anklagebehörde zu Recht auch nicht vorgeworfen wird. Dass ein Schlag mit zwei Walkings- töcken z.B. gegen den Hinterkopf einer Person selbst mit eher geringer Kraft geeignet war, diese zu treffen und zumindest leichtere Verletzungen wie z.B. Rissquetschwunden, eine gewisse Zeit anhaltende Druckdolenz und/oder sonstige Kopfschmerzen der Privatklägerin 2 zu bewirken, liegt auf der Hand. Wenn die Verteidigung vorbringt, der Beschuldigte habe aufgrund seiner wenige Tage zuvor erfolgten Rückenoperation sicher nicht in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt werden wollen, so ist dem entgegenzuhalten, dass er sich angesichts seiner verspürten Wut wohl kaum Gedanken dazu gemacht haben dürfte, sondern er schlicht ohne weiter nachzudenken spontan seine Ehefrau mit den Stöcken schla-

- 23 - gen wollte. Die Argumentation der Verteidigung geht damit ins Leere. In Würdigung aller Umstände drängt sich mithin der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte angesichts seiner verspürten Wut bei seiner Ausholbewegung mit den Walkingstöcken über seinen Kopf die Absicht hegte, die Privatklägerin 2 damit von hinten auf den Kopf zu schlagen ohne dabei die Folgen zu bedenken bzw. waren ihm die Folgen seines Handelns in dieser emotionalen Situation gleichgültig, wobei er jedoch in Kauf nahm, dass ein solcher Schlag zu Verletzungen der Privatklägerin 2 führen könnte. Der diesbezügliche innere Sachverhalt ist somit erstellt. 2. Drohung/Tätlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers 1 in G. \_\_\_\_\_

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'500.– zu veranschlagen.

### **E. 2.1.1**

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Bewertung des Verschuldens richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit

- 64 - des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3 [übers. in Pra 111 (2022) Nr. 17]; 144 IV 313 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 2.1.2**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (BGE 144 IV 313; 142 IV 265 E. 2.4). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 144 IV 217 E. 2 f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichts 6B\_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Tatumsstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen.

- 65 - Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2).

### **E. 2.1.3**

Vorinstanz Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 59 S. 21).

## **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung weitestgehend, zumal die Übertretungstatbestände von untergeordneter Bedeutung sind und keine massgeblichen zusätzlichen Kosten verursachten. Die zurückgezogene Anschlussberufung der Privatklägerin 2 verursachte im Gegensatz zur Berufung des Beschuldigten keinen relevanten Aufwand. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger, sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.

### **E. 2.3**

Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren antragsgemäss mit Fr. 7'430.60 (Urk. 93, inklusive MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die

- 80 - Kosten der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ sind vorzubehalten.

#### **E. 2.3.1**

Objektiver Tatbestand In objektiver Hinsicht stellte der Beschuldigte dem Privatkläger 1 durch die Äusserung, ihn kaputtzumachen, einen schweren Nachteil in Aussicht, wobei er den Eintritt des Übels als von sich selbst abhängig darstellte. Im Moment der Aussage hielt der Beschuldigte den Privatkläger 1 an den Oberarmen fest und schüttelte ihn leicht. Diese Äusserung, verbunden mit der konfliktbelasteten Familiensituation und vor dem Hintergrund des Streits zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 1 einerseits sowie der Privatklägerin 2 andererseits war geeignet, einen 16-jährigen Jugendlichen mit durchschnittlicher Belastbarkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Der Privatkläger 1 musste grundsätzlich mit der Verwirklichung der Tat handlung rechnen, wobei keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Androhung nicht ernst gemeint gewesen wäre. Die Äusserung des Beschuldigten, den Privatkläger 1 kaputtzumachen, ist damit als Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Der Privatkläger 1 nahm die Drohung indessen nicht ernst. Er wurde somit aufgrund der Drohung nicht in Angst oder Schrecken versetzt, weshalb der Taterfolg nicht eintrat. In objektiver Hinsicht liegt demnach eine versuchte Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

- 54 -

#### **E. 2.3.2**

Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte, dass seine Äusserung geeignet war, eine Person in Angst oder Schrecken zu versetzen. In jenem Moment der Wut aufgrund der Verhinderung des Schlags gegen die Privatklägerin 2 durch den Privatkläger 1 bedachte er die Folgen seines Handelns gegenüber dem Privatkläger 1, diesen mittels seiner Äusserung zu ängstigen und/oder zu erschrecken, nicht. Mit der Vorinstanz ist mithin Eventualvorsatz gegeben (vgl. Urk. 59 S. 20).

#### **E. 2.3.3**

Fazit Der Beschuldigte ist somit der versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **E. 2.4**

Die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers 1 ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung vom 11. Juni 2025 mit Fr. 1'884.– (vgl. Urk. 94; inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 2.4.1**

Hinsichtlich der Interessenlage des Privatklägers 1 kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 1.4.1.). Ein eigentlicher Grund, den Be-

- 26 - schuldigten wider besseres Wissen falsch zu belasten, ist beim Privatkläger 1 nicht ersichtlich.

### **E. 2.4.2**

Bezüglich der zusammengefassten Aussagen des Privatklägers 1 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 17 f.). Im Rahmen seiner Einvernahme als Auskunftsperson im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte der Privatkläger 1 zum vorliegend zu prüfenden Anklagepunkt aus, als er im Wartehäuschen am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ die Stöcke des Beschuldigten festgehalten habe, habe sich dieser umgedreht, ihn gepackt und gesagt: "Lang mich nie meh so a, ich mach dich kaputt." Wort für Wort wisse er den Rest nicht mehr wirklich. Es sei möglich, dass der Beschuldigte – wie die Privatklägerin 2 gegenüber der Polizei aussagte – nur gesagt habe, dass er ihn nicht "anlagern" solle, sonst "passiere etwas". Unter "sonst passiere etwas" verstehe er, dass der Beschuldigte ihm weh mache. Das habe sich aus der Situation ergeben. Wenn der Beschuldigte bei der Privatklägerin 2 aushole, ihn packe, festhalte und anfangs zu schreien, dann heisse das für ihn, dass er angegriffen werde (Prot. II S. 60 f.).

### **E. 2.4.3**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolgten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Widersprüchen. So gab er konsequent an, der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass er ihn "kaputtmachen werde". Der Privatkläger 1 entlastete den Beschuldigten auch gleichzeitig, indem er anfügte, er selbst habe diese Drohung nicht wirklich ernst genommen, zumal er gemerkt habe, dass es sich nur um Gerede des Beschuldigten gehandelt habe und dieser "in seinem Film" gewesen sei. Dies zeigt, dass es dem Privatkläger 1 keineswegs darum ging, den Beschuldigten möglichst schwer zu belasten. Schliesslich ist zu bemerken, dass sich seine Aussagen im Wesentlichen mit denjenigen der Privatklägerin 2 zu diesem Anklagepunkt decken und auch – wie dargelegt – selbst der Beschuldigte in der Untersuchung zumindest nicht ausschloss, sich entsprechend gegenüber seinem Sohn geäussert zu haben.

### **E. 2.4.4**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zu diesem Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

- 27 -

## **E. 2.5**

Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 2 ist antragsgemäss mit Fr. 2'548.25 (Urk. 96; inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

### **E. 2.5.1**

Bezüglich der Interessenlage der Privatklägerin 2 kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 1.5.1.). Ein eigentlicher Grund, den Beschuldigten wider besseres Wissen falsch zu belasten, ist bei der Privatklägerin 2 nicht ersichtlich.

### **E. 2.5.2**

Hinsichtlich der zusammengefassten Aussagen der Privatklägerin 2 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 18). Im Rahmen ihrer Einvernahme als Auskunftsperson im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte die Privatklägerin 2 zum vorliegenden zu prüfenden Anklagepunkt aus, als der Privatkläger 1 den Beschuldigten gepackt und die Stöcke zurückgehalten habe, sei der Beschuldigte auf den Privatkläger 1 losgegangen und habe gesagt: "Lass mich los! Ich mache dich kaputt. Du wirst schon sehen, was du davon hast." Ausserdem habe er den Privatkläger 1 geschüttelt (Prot. II S. 81). Es könne auch sein, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 gesagt habe, dieser solle ihn nicht anfassen, sonst passiere etwas. Vielleicht habe der Beschuldigte sogar gesagt: "Ich bringe dich um!" Das habe er auch ein paar Mal in der Wut gesagt. Das Ganze sei drei Jahre her und sie wisse es wirklich nicht mehr. Aber etwas davon habe der Beschuldigte sicher gesagt. Auf alle Fälle habe der Beschuldigte den Privatkläger 1 bedroht und beschimpft. Daran, wie der Privatkläger 1 reagiert habe, könne sie sich nicht mehr erinnern (Prot. II S. 82 f.).

### **E. 2.5.3**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolgten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Widersprüchen. Bezüglich des genauen Wortlauts wich die Privatklägerin 2 in ihrer späteren Aussage leicht von ihrer früheren Aussage ab. So führte sie bei der Polizei aus, der Beschuldigte habe zum Privatkläger 1 gesagt: "Lang mich nicht an, sonst passiert etwas". Bei der Staatsanwaltschaft sowie anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie dann aus, der Beschuldigte habe gesagt, er werde den Privatkläger 1 "kaputtmachen". Die späteren Aussagen erfolgten mithin konkreter bzw. sie stellen eine Anpassung ihrer Aussagen an diejenigen des Privatklägers 1 dar, wie jener sie bereits seit Beginn der Untersuchung schilderte. Angesichts des Um-

- 28 - stands, dass zwischen den Aussagen rund sieben Monate bzw. über drei Jahre lagen und die beiden Privatkläger sich zweifellos über die fraglichen Ereignisse unterhielten, vermag ein solches leichtes Anpassen der Aussagen allerdings nicht zu überraschen. Ein bewusstes Übersteigern der Belastungen kann darin allerdings nicht gesehen werden, schilderte die Privatklägerin 2 doch bereits in der ersten Einvernahme eine erfolgte Drohung des Beschuldigten gegen den Privatkläger 1. Ein unauflösbarer Widerspruch, der als Lügensignal zu qualifizieren wäre, oder gar Hinweise auf erfolgte Absprachen sind darin somit nicht zu sehen.

### **E. 2.5.4**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zu diesem Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

### **E. 2.6**

Strafzumessung im engeren Sinn/Vorgehen Nachfolgend wird zunächst die vom Beschuldigten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt (Tatkomponente). Vorweg ist das Verschulden für den Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, der die Einsatzstrafe darstellt, da bei jenem Tatvorwurf kein Strafmilderungsgrund vorliegt, zu würdigen. Im Anschluss ist das Verschulden für die weiteren Vorwürfe einzeln zu prüfen. Angesichts des jeweils sehr engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs der einzelnen Tat handlungen bei den beiden Betäubungsmitteldelikten können die Tathandlungen kaum anders als jeweils gemeinsam gewürdigt werden. Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente), und schliesslich wird eine Gesamtwürdigung vorgenommen. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis erstellt ist (vgl. zur Strafzumessung: MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 [2004] Nr. 8 S. 173 ff.; ders., Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, N 53 ff.). 3. Tatkomponenten

### **E. 2.7**

Fazit innerer Sachverhalt Der Beschuldigte wusste zweifelsohne, dass seine Äusserung grundsätzlich geeignet war zu bewirken, dass sich der Privatkläger 1 ängstigen und seines Sicherheitsgefühls verlustig gehen könnte. Dass er den Privatkläger 1 als seinen Sohn grundsätzlich liebte und sich Behörden wie der KESB gegenüber offenbar für ihn eingesetzt hatte, vermag entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 42 S. 5) nichts daran zu ändern, dass er sich seinem Sohn gegenüber in aufflammender Wut spontan so äusserte. Anzumerken ist, dass entgegen der seitens der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung geäusserten Ansicht, nicht "einzig eine von Schmerzen getriggerte verbale Reaktion" (Urk. 78 S. 7) des Beschuldigten vorlag, zumal der Beschuldigte selbst nie ausführte, sich unter dem Eindruck von Schmerzen gegenüber dem Privatkläger 1 geäussert zu haben. In jener Situation, nachdem der Privatkläger 1 ihn am Schlag gegen die Privatklägerin 2 gehindert hatte, bedachte er – so drängt sich aufgrund der gesamten Umstände der zwingende

- 29 - Schluss auf – aufgrund aufflammender Wut die Folgen seines Verhaltens, mithin dass sich der Privatkläger 1 ängstigen und seines Sicherheitsgefühls verlustig gehen könnte, nicht, nahm dies jedoch angesichts seiner Wortwahl in Kauf. Ebenso handelte er eventualvorsätzlich, indem er den Privatkläger 1 wutentbrannt an den Schultern packte und schüttelte. Der diesbezügliche innere Sachverhalt ist somit erstellt. 3. Drohung zum Nachteil des Privatklägers 1 in der Familienwohnung

### **E. 3**

Formelles Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 141 IV 249 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, wenn es diesen beipflichtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 2.1; 6B\_1087/2022 vom 16. Januar 2023 E. 4.2, je mit Hinweisen; NYDEGGER, Der Verweis auf die

Entscheidbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist. Vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren, namentlich die bereits durchgeführten Beweisabnahmen, an und baut darauf auf (BGE 143 IV 408 E. 6.2.1; 143 IV 288 E. 1.4.1; 140 IV 196 E. 4.4.2; Urteil des Bundesgerichts 7B\_289/2023 vom 7. Februar 2025 E. 4.2.2; je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

#### **E. 3.1.1**

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht konsumierte der Beschuldigte zwischen ca. August 2021 bis ca. Oktober 2021, was einen doch vergleichsweise langen Tatzeitraum darstellt, mit seinem minderjährigen Sohn mehrfach, ca. sechs Mal pro Woche, Marihuana durch Rauchen, wobei er dem Privatkläger 1 das Marihuana zugänglich machte. Die mehrfache Begehung ist straf- bzw. verschuldenserhöhend zu berücksichtigen. Zwar gelangte der Privatkläger 1 im Tatzeitraum auch ohne den Beschuldigten an Cannabisprodukte, doch wurde der Konsum des minderjährigen Privatklägers 1,

- 68 - der sich zudem in einer psychisch instabilen Verfassung befand (Urk. 4/5 F/A 23), durch das Verhalten des Beschuldigten dennoch stark gefördert, indem sich der Privatkläger 1 beim Cannabis des Beschuldigten nur bedienen konnte. Zwar ist Cannabis eine sogenannte weiche Droge und die insgesamt dem Privatkläger 1 verschaffte Menge ist immer noch als gering anzusehen. Verschuldenserhöhend fällt aber ins Gewicht, dass dem Beschuldigten als Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber dem Privatkläger 1 eine Erziehungs- und Fürsorgepflicht oblag, gegen die er in eklatanter Weise versties. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim konsumierten Marihuana nur (aber immerhin) um eine weiche Droge handelte und die Gesamtmenge an Drogen insgesamt noch klein war, ist die objektive Tatschwere als noch leicht zu qualifizieren.

#### **E. 3.1.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Das Motiv des Beschuldigten dürfte darin gelegen haben, in seinem Sohn einen Mitkonsumenten zu haben, wobei dieser ihn angesichts des eigenen Konsums auch nicht bei der Privatklägerin 2 verriet. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe nicht relativiert.

#### **E. 3.1.3**

Strafart Die Vorinstanz sprach angesichts des Gesamtverschuldens des Beschuldigten eine Gesamtfreiheitsstrafe aus, um diesem genügend Rechnung tragen zu können (Urk. 59 S. 39). Vorliegend stehen sowohl die beiden je mehrfach begangenen Varianten der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wie auch die versuchten Drohungen und die versuchte einfache Körperverletzung je in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang. Nach der vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 2.2) ist mithin ein Kriterium für die Aussprechung einer Gesamtfreiheitsstrafe erfüllt. Als weiteres Kriterium wäre dafür aber notwendig, dass gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB die Aussprechung einer Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen geboten erscheint, den Täter von der Begehung weiterer Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Vorliegend ist der

Beschuldigte nicht vorbestraft (Urk. 91); der Strafbefehl vom 23. Juli 2024 betrifft einzig eine

- 69 - Übertretung (Urk. 92/1). Dass er sich von der Aussprechung einer Geldstrafe nicht in genügendem Masse abschrecken liesse, kann daher – auch wenn er, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kaum Reue zeigt – nicht gesagt werden. Zwar ist es richtig, dass – wie von der Vorinstanz erwogen (Urk. 59 S. 39) – im Falle der Aussprechung lediglich je einer Geldstrafe für die einzelnen Tatvorwürfe eine dem Gesamtverschulden angemessene Gesamtstrafe, wie nachfolgend zu zeigen ist, nicht möglich ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen solche unbilligen Ergebnisse, falls die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sind, aber hingenommen werden (vgl. BGE 144 IV 217; 144 IV 237 E. 3.6, m.H.). Selbst wenn dies vorliegend somit in der Gesamtbetrachtung zu einem unangemessenen Ergebnis führen wird, darf für den einzelnen Tatvorwurf daher keine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe ausgesprochen werden.

#### **E. 3.1.4**

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erscheint eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

#### **E. 3.2**

Mehrfache Anstiftung zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

##### **E. 3.2.1**

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht beauftragte der Beschuldigte seinen minderjährigen Sohn sechs Mal, ihm Marihuana für jeweils Fr. 50.– zu beschaffen. Die mehrfache Begehung ist straf- bzw. verschuldenserhöhend zu berücksichtigen. Bezüglich der Gefährdungssituation für den minderjährigen Privatkörper 1 kann grundsätzlich auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 3.1.1.). Verschuldenserhöhend fällt auch beim vorliegenden Tatvorwurf ins Gewicht, dass dem Beschuldigten als Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber dem Privatkörper 1 eine Erziehungs- und Fürsorgepflicht oblag, gegen die er in eklatanter Weise versties. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim konsumierten Marihuana nur (aber immerhin) um eine weiche Droge handelte und die Gesamtmenge an Drogen insgesamt noch klein war, ist die objektive Tatschwere als noch leicht zu qualifizieren.

- 70 -

##### **E. 3.2.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Das Motiv des Beschuldigten lag wohl schlicht in Bequemlichkeit, indem er die Drogen so nicht selbst beschaffen musste. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zu-messungsgründe nicht relativiert.

##### **E. 3.2.3**

Strafart Wie vorstehend dargelegt, besteht keine Möglichkeit zur Aussprechung einer Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe (E. 3.1.3.).

##### **E. 3.2.4**

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

### **E. 3.3**

Versuchte einfache Körperverletzung

#### **E. 3.3.1**

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht holte der Beschuldigte mit den Walkingstöcken zu einem Schlag von hinten gegen den Kopf der Privatklägerin 2 aus. Da die Stöcke nur leicht wiegen, ist hinsichtlich des möglichen vollendeten Delikts von – auch innerhalb des Tatbestands der einfachen Körperverletzung – nur relativ leichten Verletzungen der Privatklägerin 2 auszugehen, die bloss einer vergleichsweise geringen medizini- schen Behandlung bedurft hätten, für die Privatklägerin 2 aber zweifellos gleichsam schmerzhaft gewesen wären. Der Beschuldigte handelte spontan im Rahmen einer zuvor verbalen Auseinandersetzung mit seiner Ehefrau. Mithin ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen.

#### **E. 3.3.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte bezüglich der Zufügung von Schmerzen und der Verursachung von Verletzungen gegenüber der Privatkläge- rin 2 eventualvorsätzlich, wobei sein Tatmotiv in der spontan verspürten Wut lag,

- 71 - nachdem die Privatklägerin 2 die von ihm unterlassene Begrüssung moniert hatte. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe aber nicht spürbar relativiert.

#### **E. 3.3.3**

Versuch Strafmindernd ist verschuldensunabhängig zu berücksichtigen, dass der Taterfolg ausblieb, indem der Privatkläger 1 eingriff und den Schlag gegen die Privatkläge- rin 2 verhinderte. Ohne dieses Eingreifen wäre der Taterfolg aber wohl eingetreten, weswegen er relativ nahe lag.

#### **E. 3.3.4**

Strafart Wie vorstehend dargelegt, besteht keine Möglichkeit zur Aussprechung einer Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe (E. 3.1.3.).

#### **E. 3.3.5**

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erschiene für das vollendete De- likt eine Strafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Aufgrund des Ver- suchs ist die Strafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe zu mindern.

### **E. 3.4**

Versuchte Drohung in G. \_\_\_\_\_

#### **E. 3.4.1**

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht sprach der Beschuldigte gegenüber seinem minderjährigen Sohn eine Drohung gegen Leib und Leben aus, die er mittels Festhaltens an den Oberarmen und leichten Schütteln untermauerte. Die Drohung erfolgte spontan und aus Wut als Reaktion auf das Eingreifen des Privatklägers 1, indem dieser den Schlag des Beschuldigten gegen die Privatklägerin 2 verhinderte. Auch wenn die Drohung grundsätzlich geeignet war, den minderjährigen Privatkläger 1 in Angst und/oder Schrecken zu versetzen, so ist doch nicht davon auszugehen, dass sich der Privatkläger 1 – vor dem

Hintergrund der familiären Bindungen und des Umstands, dass der Beschuldigte bis dahin gegenüber seiner Familie nie gewalttätig worden war – im Falle des Eintritts des Taterfolgs lange in einem Zustand der Angst

- 72 - oder des Schreckens befunden hätte. Zudem war die Drohung nicht konkret, indem vom Beschuldigten nicht ein mögliches Vorgehen geäußert wurde. Mithin ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen.

#### **E. 3.4.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte eventualvorsätzlich, wobei sein Tatmotiv in der spontan verspürten Wut lag, nachdem der Privatkläger 1 zuvor eingegriffen und den Schlag des Beschuldigten mit den Walkingstöcken gegen den Kopf der Privatklägerin 2 verhindert hatte. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe nicht relativiert.

#### **E. 3.4.3**

Versuch Strafmindernd ist verschuldensunabhängig zu berücksichtigen, dass der Taterfolg ausblieb, indem der Privatkläger 1 sich effektiv nicht ängstigte oder erschrak. Dies lag aber nicht in der Macht des Beschuldigten, sondern war lediglich einer realistischen Betrachtung der Situation durch den Privatkläger 1 geschuldet.

#### **E. 3.4.4**

Strafart Wie vorstehend dargelegt, besteht keine Möglichkeit zur Aussprechung einer Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe (E. 3.1.3.).

#### **E. 3.4.5**

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erschiene für das vollendete Delikt eine Strafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Aufgrund des Versuchs ist die Strafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe zu mindern.

#### **E. 3.5**

Versuchte Drohung in der Familienwohnung

##### **E. 3.5.1**

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht sprach der Beschuldigte gegenüber seinem minderjährigen Sohn eine Drohung zwar nicht unmittelbar gegen Leib und Leben, aber gegen dessen Lebenssituation aus, indem er ihm in Aussicht stellte, ihn mittels Benachrichti-

- 73 - gung der KESB aus seinem Lebensumfeld zu reißen, was insbesondere für einen Jugendlichen einen erheblichen Nachteil dargestellt hätte. Die Drohung erfolgte spontan und aus Wut als Reaktion auf das Verweigern einer Umarmung des Privatklägers 1 wegen des zuvor ungebührlichen Verhaltens des Beschuldigten dem Privatkläger 1 gegenüber. Auch wenn die Drohung grundsätzlich geeignet war, den minderjährigen Privatkläger 1 in Angst und/oder Schrecken zu versetzen, so war der Privatkläger 1 gemäss eigenem Bekunden lediglich etwas schockiert und verunsichert darüber. Mithin ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen.

##### **E. 3.5.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich, wobei sein Tatmotiv in der spontan verspürten Wut lag, nachdem der Privatkläger 1 zuvor

die Umar- mung verweigert und das ungebührliche Verhalten des Beschuldigten moniert hatte. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe aber nicht relativiert.

### **E. 3.5.3**

Versuch Strafmindernd ist verschuldensunabhängig zu berücksichtigen, dass der Taterfolg ausblieb, indem der Privatkläger 1 sich effektiv nicht ängstigte oder erschrak, sondern lediglich etwas schockiert und verunsichert war. Dies lag aber nicht in der Macht des Beschuldigten, sondern war lediglich einer realistischen Betrachtung der Situation durch den Privatkläger 1 geschuldet.

### **E. 3.5.4**

Strafart Wie vorstehend dargelegt, besteht keine Möglichkeit zur Aussprechung einer Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe (E. 3.1.3.).

### **E. 3.5.5**

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erschiene für das vollendete Delikt eine Strafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Aufgrund des Versuchs ist die Strafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe zu mindern.

- 74 -

## **E. 3.6**

Asperation Einsatzstrafe bilden die 90 Tagessätze Geldstrafe für die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Von den weiteren Deliktswürfen stehen die ebenfalls 90 Tagessätze Geldstrafe für die mehrfache Anstiftung zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in sehr engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang. Unter Anwendung des Asperationsprinzips sind davon lediglich deren 30 Tagessätze Geldstrafe strafehörend zu berücksichtigen. Die adiert 180 Tagessätze für die drei weiteren Vergehen stehen dagegen nur untereinander, nicht jedoch mit der Einsatzstrafe in engem Zusammenhang. Unter Anwendung des Asperationsprinzips sind davon 120 Tagessätze Geldstrafe strafehörend zu berücksichtigen. Insgesamt resultiert somit eine rein rechnerische theoretische Gesamtgeldstrafe von 240 Tagessätzen.

### **E. 3.6.1**

Hinsichtlich des auf den 26. September 2023 datierten privaten Wahrnehmungsberichts von K.\_\_\_\_\_, der den Beschuldigten am betreffenden Tag begleitete (Urk. 45), ist zu bemerken, dass dieser entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 42 S. 6; Urk. 78 S. 4, 8) den Beschuldigten nicht zu entlasten vermag. So erwähnt K.\_\_\_\_\_ in seinem gemäss Datierung rund eineinhalb Jahre nach dem frag-

- 34 - lichen Vorfall verfassten Schreiben lediglich angebliche abwertende Bemerkungen des offenbar ebenfalls vor Ort anwesenden Vaters der Privatklägerin 2. Die Stimmung sei zu Beginn leicht angespannt gewesen, jedoch sei alles "in einem Miteinander" verlaufen. Hierdurch widerspricht er klar der Schilderung des Beschuldigten selbst, der wie gezeigt sowohl die verbale Auseinandersetzung als auch das In- Aussicht-Stellen der Benachrichtigung der KESB gegenüber dem Privatkläger 1 eingestand. Wenn K.\_\_\_\_\_ im Gegensatz zum Beschuldigten bereits dies nicht wahrgenommen hatte, kann nicht angenommen werden, dass er sich zu den Äusserungen des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger 1 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Benachrichtigung der KESB

relevant zu äussern vermag. Das Schreiben von K.\_\_\_\_\_ widerlegt die glaubhaften und überzeugenden Aussagen der Privatkläger somit nicht und es besteht überdies auch keine Veranlassung, K.\_\_\_\_\_ mehr als drei Jahre nach dem betreffenden Vorfall als Zeugen zu befragen.

### **E. 3.6.2**

Betreffend die Tatsache, wonach die Anklage auch bezüglich dieses Tatvorwurfs ein Packen und Schütteln des Privatklägers 1 durch den Beschuldigten erwähnt (Urk. 20 S. 4), merkt die Verteidigung zu Recht an, dass dies dem Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahmen so nie vorgeworfen wurde und sich auch die Privatkläger beide nie entsprechend äusserten (Urk. 42 S. 6). Nachdem bezüglich des Vorfalls in der Familienwohnung zum inneren Sachverhalt/subjektiven Tatbestand in der Anklageschrift exakt derselbe Wortlaut gewählt wurde wie hinsichtlich des Tatvorwurfs beim Bahnhof G.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 20 S. 3 und 4), ist davon auszugehen, dass es sich insofern um einen copy-paste-Fehler anlässlich der Redaktion der Anklageschrift durch die zuständige Staatsanwältin handelte. Dafür, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Äusserungen noch mit einem Festhalten und Schütteln des Privatklägers 1 kombiniert hätte, liegen jedenfalls keine Hinweise vor und ist damit nicht erstellt.

### **E. 3.6.3**

Basierend auf den glaubhaften und überzeugenden Aussagen der beiden Privatkläger ist der äussere Sachverhalt bezüglich des Tatvorwurfs der Drohung zulasten des Privatklägers 1 in der Familienwohnung – mit Ausnahme des Festhaltens und Schüttelns – erstellt.

- 35 -

## **E. 3.7**

Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden des Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung seines subjektiven Verschuldens ausgehend von einem Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente gelangt man somit zu einer rein rechnerischen theoretischen Gesamtgeldstrafe von 240 Tagessätzen. 4. Täterkomponenten

## **E. 4**

Beweisabnahmen im Rahmen der Berufungsverhandlung

### **E. 4.1**

Persönliche Verhältnisse/Vorleben Der Beschuldigte machte sowohl im Rahmen der Untersuchung wie auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und zu seinem Vorleben (Urk. 3/1; Urk. 3/3; Prot. I S. 7 ff.). Zusammenfassend lässt sich seinen Angaben entnehmen, dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin 2 verheiratet ist und mit ihr zwei gemeinsame Kinder sowie einen Sohn aus früherer Beziehung hat. Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wohnte er von der Ehefrau getrennt in Zürich in einer 3-Zimmerwohnung und be-

- 75 - zahlte monatlich Fr. 1'031.– Miete. Er ist gelernter Sportartikelverkäufer, war auf Stellensuche und wurde vom Sozialamt unterstützt. Damals führte er aus, er habe kein Vermögen aber Schulden in der Höhe von ca. Fr. 25'000.–. Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, er arbeite seit 1. November 2023 in

einem 50 %-Pensum als Empfangsmitarbeiter im Hallenbad N.\_\_\_\_\_. Die weiteren 50 % würden derzeit von der IV abgeklärt. Er habe diesbezüglich Unter- suche bei fachkundigen Ärzten der IV gehabt und warte nun auf den Entscheid. Er sei im Stundenlohn tätig und verdiene monatlich zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 2'500.–. Zusätzlich werde er vom Sozialamt unterstützt, indem ihm die Kranken- kasse bezahlt und zudem die Differenz bis zum Existenzminimum von Fr. 2'450.– pro Monat ausgeglichen werde. In seiner 3-Zimmerwohnung, einer Genossen- schaftswohnung, könnten seine Kinder ihn besuchen. Zum Sohn M.\_\_\_\_\_ habe er regelmässig Kontakt. Er komme einmal pro Woche von Dienstag auf Mittwoch zu ihm und gehe ins Fussballtraining. Am Mittwochmorgen bringe er M.\_\_\_\_\_ dann zur Schule. Zur Tochter L.\_\_\_\_\_ habe er zuletzt letztes Jahr – gemeint 2023 – im Sommer bis zu den Herbstferien Kontakt gehabt. Seither habe er zu ihr keinen Kon- takt mehr, was sich aufgrund von Konflikten so ergeben habe. Seit einem Jahr – gemeint im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung vom 13. November 2024 – habe er zu L.\_\_\_\_\_ somit keinen Kontakt mehr. Gesundheitlich gehe es ihm gut, von den Operationen am Rücken habe er sich grösstenteils erholt. Er mache Übungen und habe ein Fitness-Abo zur Stärkung der Rückenmuskulatur, um eine weitere Ope- ration zu umgehen. Psychisch gehe es ihm soweit ebenfalls gut, er sei stabil. Das ganze Verfahren sei aber ein ständiger Druck. Wegen einer posttraumatischen Be- lastungsstörung und einer Depression sei er in Therapie bei Frau Dr. O.\_\_\_\_\_. We- gen ADHS nehme er regelmässig das Medikament Elvanse. Seine weiteren Medi- kamente seien zum Schlafen und als Mutmacher, wie die Ärzte sagten. Es handle sich nicht um starke Antidepressiva, wie er sie in der PUK gehabt habe. Er sei nun so stabil, dass er im letzten Jahr nie auf der Arbeit gefehlt habe, weil es ihm psy- chisch nicht gut gegangen wäre. In die PUK sei er damals im Übrigen nicht freiwillig gegangen, sondern nur weil seine Frau – die Privatklägerin 2 – es von ihm gefordert habe (Prot. II S. 9 ff.). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Be- schuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral.

- 76 -

#### **E. 4.1.1**

Staatsanwaltschaft Die Anklagebehörde würdigt den diesbezüglichen Sachverhalt als mehrfache An- stiftung zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB (Urk. 20 S. 4 und 6).

#### **E. 4.1.2**

Beschuldigter/Verteidigung Die Verteidigung beantragt namens des Beschuldigten einen Freispruch von die- sem Anklagevorwurf (Urk. 42 S. 1; Urk. 61 S. 1; Urk. 78 S. 1).

#### **E. 4.1.3**

Vorinstanz Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der mehrfachen Anstiftung zur Wider- handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 24 StGB schuldig (Urk. 59 S. 30).

#### **E. 4.2**

Vorstrafen Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 60; Urk. 91), was zumessungs- neutral bleibt.

#### **E. 4.3**

Geständnis/Reue und Einsicht Der Beschuldigte war mit Ausnahme des Konsums von Cannabis – was nur dort zu berücksichtigen sein wird – bei keinem der Tatvorwürfe vollumfänglich geständig. Auch zeigte er keinerlei Reue und Einsicht. Unter diesem Titel ist ihm daher nichts strafmindernd zugute zu halten.

#### **E. 4.3.1**

Objektiver Tatbestand In objektiver Hinsicht rief der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt mittels der mehrfachen Aufforderungen an den Privatkläger 1, ihm Marihuana zu besorgen, den Tatentschluss im Privatkläger 1 hervor. Ohne diesbezügliche Aufforderungen hätte der Privatkläger 1 nicht wie vom Beschuldigten verlangt gehandelt, verspürte er doch Unbehagen dabei und Angst, in eine Kontrolle zu geraten. Aufgrund der jeweiligen Aufforderungen des Beschuldigten kam der Privatkläger 1 diesen insgesamt sechs Mal nach und kaufte für den Beschuldigten Marihuana. Wenn die Verteidigung diesbezüglich vorbringt, der Privatkläger 1 hätte ohnehin für sich selbst Marihuana besorgt (Urk. 78 S. 9), ist darauf hinzuweisen, dass der Privatkläger 1 vom Beschuldigten auch in Situationen beauftragt wurde, in welchen dieser selbst nicht an Marihuana gekommen wäre, beispielsweise als er sich aufgrund der Rückenoperation im Spital befand, und den Privatkläger 1 somit zu Handlungen veranlasste, welche er ohne seinen Einfluss nicht vorgenommen hätte, womit die Schwelle zur Anstiftung überschritten wurde. Der objektive Tatbestand der mehrfachen Anstiftung zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 24 StGB ist damit erfüllt.

#### **E. 4.3.2**

Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte sowohl bezüglich der Herbeiführung des Tatentschlusses beim Privatkläger 1 wie auch hinsichtlich der Begehung der Haupttat durch diesen wissentlich, willentlich und damit vorsätzlich.

#### **E. 4.3.3**

Fazit Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen Anstiftung zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 24 StGB schuldig zu sprechen.

- 59 - 5. Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes durch gemeinsamen Konsum mit dem Privatkläger 1

#### **E. 4.4**

Fazit bezüglich Täterkomponenten Die Täterkomponenten bleiben bei den Vergehenstatbeständen somit zumeist zunsneutral. 5. Tagessatzhöhe der Geldstrafe Angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. E. 4.1.) ist die Höhe der Tagessätze auf Fr. 30.– festzusetzen. 6. Mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes In objektiver Hinsicht konsumierte der Beschuldigte von ca. August 2021 bis ca. Oktober 2021 regelmässig Cannabis durch Rauchen. Die objektive Tatschwere ist damit nicht mehr leicht. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Strafmindernd wirkt sich diesbezüglich das Geständnis des Beschuldigten aus. Aufgrund der objektiven Tatschwere und des subjektiven Verschuldens sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten erscheint – übereinstimmend mit der Vorinstanz (Urk. 59 S. 45) wie auch der Verteidigung (Urk. 61 S. 4; Urk. 78 S. 1) – eine

Busse von Fr. 500.– für die mehrfache Übertretung des Betäubungs- mittelgesetzes angemessen.

- 77 - 7. Gesamtwürdigung Angemessen erscheinen somit in Berücksichtigung sämtlicher Zumessungskrite- rien eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen, die gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB auf 180 Tagessätze zu begrenzen ist, zu Fr. 30.– sowie eine Busse von Fr. 500.–. V. Vollzug 1. Ausgangslage

#### **E. 4.4.1**

Hinsichtlich der Interessenlage des Privatklägers 1 kann auf die vorstehen- den Erwägungen verwiesen werden (E. 1.4.1.). Ein eigentlicher Grund, den Be- schuldigten wider besseres Wissen falsch zu belasten, ist beim Privatkläger 1 nicht ersichtlich.

#### **E. 4.4.2**

Bezüglich der zusammengefassten Aussagen des Privatklägers 1 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil ver- wiesen werden (Urk. 59 S. 28). Im Rahmen seiner Einvernahme als Auskunftspers- on im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte der Privatkläger 1 zum vorlie- gend zu prüfenden Anklagepunkt aus, der Cannabiskonsum sei im Alter von 11 oder 12 Jahren das erste Mal ein Thema gewesen. Der Beschuldigte habe ihm ge- sagt, er solle es ihm mitteilen, falls er das jemals ausprobieren wolle. So habe es dann angefangen und der Beschuldigte habe von ihm verlangt, dass er manchmal

- 39 - auch für ihn Cannabis holen gehe. Der Beschuldigte habe ihn geschickt, wenn er ohnehin etwas für sich geholt habe aber auch, um etwas für ihn zu holen. Er habe somit Cannabis für sich und den Beschuldigten nachhause gebracht. Auch der Be- schuldigte habe Cannabis nachhause gebracht (Prot. II S. 58). Es sei mehrmals vorgekommen, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, er solle Marihuana für Fr. 50.– beschaffen bzw. nachhause bringen. Zu diesem Zeitpunkt sei es normal gewesen, etwas zu holen. Aber irgendwann habe es dann ein Ausmass angenom- men, dass er dem Beschuldigten einfach Sachen habe bringen müssen, beispiele- weise habe er ihm nach der Operation an der Bandscheibe Sachen ins Spital brin- gen sollen, was er daraufhin auch getan habe. Dies sei ihm zu weit gegangen und ziemlich unangenehm gewesen. Als der Beschuldigte im Krankbett begonnen habe, einen Joint zu bauen, habe er dem Beschuldigten gesagt, dies sei keine gute Idee. Dieser habe das dann einfach abgewiesen und so habe er nichts sagen kön- nen (Prot. II S. 63 f.).

#### **E. 4.4.3**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolg- ten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Wi- dersprüchen. Insbesondere schilderte er, er habe ca. sechs bis dreizehn Mal für den Beschuldigten Marihuana für jeweils Fr. 50.– gekauft. Lebensnah und nach- vollziehbar schilderte er die Wut und Enttäuschung des Beschuldigten, wenn er ihm nichts mitgebracht habe, so dass er Druck verspürt habe, dem Beschuldigten Ma- rihuana zu verschaffen. Ebenso nachvollziehbar schilderte er seine Emotionen, in- dem es ihm unangenehm gewesen sei, das Marihuana auf sich zu tragen, weil er keine Lust gehabt habe, in eine Kontrolle zu kommen, wobei man das Ganze vor der Privatklägerin 2 habe verheimlichen müssen. Für die Richtigkeit der Schilde- rungen des Privatklägers 1 spricht zudem, dass er sich selbst

damit belastete, in- dem er selber in ein Strafverfahren durch die Jugendanwaltschaft kam und von dieser nach eigenen Angaben einen Verweis erhielt. Schliesslich ist zu bemerken, dass sich seine Aussagen im Wesentlichen mit denjenigen der Privatklägerin 2 und in weiten Teilen – mit Ausnahme des ausgeübten Drucks durch manifestierte Wut – auch mit den früheren, tatnahen Aussagen des Beschuldigten zu diesem Anklagepunkt decken. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 78 S. 9) vermögen die im fraglichen Interview erwähnten Schilderungen die Glaubwürdigkeit des Pri-

- 40 - vatklägers 1 und die Glaubhaftigkeit dessen Aussagen nicht in relevanter Weise in Zweifel zu ziehen. Ein unmittelbarer Konnex zwischen dem Konsum von Amphetaminen und Ecstasy durch den Privatkläger 1 einerseits sowie dem Erwerb und dem gemeinsamen Konsum von Cannabis andererseits ist denn auch nicht ersichtlich. Selbst wenn der Privatkläger 1 vor dem Auszug bei der leiblichen Mutter und dem Einzug beim Beschuldigten und der Privatklägerin 2 als seiner Stiefmutter nebst Alkohol und Cannabis auch bisweilen Amphetamine und Ecstasy konsumiert hatte und dies auch danach tat, so spricht das nicht gegen die Richtigkeit seiner Aussagen zum gemeinsamen Konsum mit dem Beschuldigten und der gelegentlichen Aufforderung des Beschuldigten an den Privatkläger 1, ihm Cannabis mitzubringen, wenn er selbst solches kaufe, wodurch sich der Privatkläger 1 gemäss wie erwähnt lebensnah geschildertem Bekunden unter Druck gesetzt fühlte.

#### **E. 4.4.4**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zum vorliegenden Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

#### **E. 4.5**

Privatklägerin 2

##### **E. 4.5.1**

Bezüglich der Interessenlage der Privatklägerin 2 kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 1.5.1.). Ein eigentlicher Grund, den Beschuldigten wider besseres Wissen falsch zu belasten, ist bei der Privatklägerin 2 nicht ersichtlich.

##### **E. 4.5.2**

Hinsichtlich der zusammengefassten Aussagen der Privatklägerin 2 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 28). Im Rahmen ihrer Einvernahme als Auskunftsperson im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte die Privatklägerin 2 zum vorliegenden zu prüfenden Anklagepunkt aus, der Privatkläger 1 habe ihr davon erzählt, dass er für den Beschuldigten Gras gekauft habe. Sie habe nichts davon gewusst. Der Privatkläger 1 habe ihr nicht erzählt, dass er für sich selber Gras gekauft hatte. Dies sei auch nicht Thema gewesen. Das Thema sei das Verheimlichen gewesen. Es sei darum gegangen, ob der Beschuldigte aufgehört habe zu kiffen. Dies habe er nicht getan, wie sie im Nachhinein erfahren habe, obwohl er es versprochen

- 41 - habe. Im Nachhinein – nach dem Vorfall in G. \_\_\_\_\_ – habe sie erfahren, dass der Privatkläger 1 dem Beschuldigten habe Cannabis ins Spital bringen müssen (Prot. II S. 83 f.).

##### **E. 4.5.3**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolgten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Widersprüchen, wobei sich diese angesichts des Verheimlichens der betreffenden Ereignisse durch den Beschuldigten und den Privatkläger 1 vor ihr darin erschöpfen, dass sie nachträglich die Aussagen des Privatklägers 1 bestätigte.

#### **E. 4.5.4**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zu diesem Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

#### **E. 4.6**

Fazit äusserer Sachverhalt Basierend auf den glaubhaften und überzeugenden Aussagen des Privatklägers 1 sowie des teilweisen Geständnisses des Beschuldigten und der Aussagen der Privatklägerin 2 ist der äussere Sachverhalt erstellt, wobei mit der Vorinstanz von der Mindestanzahl an erfolgten Anstiftungen von sechs Mal auszugehen ist (Urk. 59 S. 29).

#### **E. 4.7**

Fazit innerer Sachverhalt Der Beschuldigte handelte sowohl wissentlich wie auch willentlich, wobei ihm bewusst war, dass der Privatkläger 1 ihn nicht wütend machen oder enttäuschen wollte und er ihm daher umso eher Marihuana mitbringen würde. Der diesbezügliche innere Sachverhalt ist somit erstellt.

- 42 - 5. Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes durch gemeinsamen Konsum mit dem Privatkläger 1

### **E. 5**

Verwertbarkeit der polizeilichen Ersteinvernahme vom 22. Februar 2022

#### **E. 5.1**

Ausgangslage

##### **E. 5.1.1**

Staatsanwaltschaft Die Anklagebehörde würdigt den diesbezüglichen Sachverhalt als mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19bis BetmG sowie mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a BetmG (Urk. 20 S. 4 f. und 6).

##### **E. 5.1.2**

Beschuldigter/Verteidigung Die Verteidigung beantragt namens des Beschuldigten einen Freispruch vom Vergehenstatbestand, während die Übertretung durch Konsum anerkannt wird (Urk. 42 S. 1; Urk. 61 S. 1; Urk. 78 S. 1).

##### **E. 5.1.3**

Vorinstanz Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19bis BetmG (Urk. 59 S. 33) und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Urk. 59 S. 31) schuldig.

#### **E. 5.2**

Grundlagen Bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Tatbestände der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19bis BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a BetmG kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 30).

- 60 -

### **E. 5.3**

Subsumtion mehrfache Widerhandlung

#### **E. 5.3.1**

Objektiver Tatbestand In objektiver Hinsicht konsumierte der Beschuldigte gemeinsam mit dem Privatkläger 1 mehrfach Marihuana, wobei er ihm dieses gemäss erstelltem Sachverhalt auch anbot. Zwar kam die Initiative des gemeinsamen Konsums nicht vom Beschuldigten aus, doch der gemeinsame Konsum und insbesondere das Anbieten sowie die jeweilige Frage, ob der Privatkläger 1 mitrauchen wolle, stellte jeweils eine Tathandlung dar, durch die der Privatkläger 1 – nebst selbst erworbenen Betäubungsmitteln – weitere Verfügungsmacht über Betäubungsmittel erhielt. Die Tathandlung des Zugänglichmachens von Betäubungsmitteln an eine Person unter 18 Jahren ist mithin mehrfach gegeben, wobei keine medizinische Indikation gegeben war. Der objektive Tatbestand der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19bis BetmG ist damit erfüllt.

#### **E. 5.3.2**

Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wissentlich, willentlich und damit vorsätzlich.

#### **E. 5.3.3**

Fazit Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19bis BetmG schuldig zu sprechen.

### **E. 5.4**

Subsumtion mehrfache Übertretung Die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde und der Vorinstanz (Urk. 59 S. 31) ist zutreffend und wird seitens der Verteidigung zu Recht anerkannt, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden kann. Der Beschuldigte ist daher der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen.

- 61 - 6. Zusammenfassung 6.1. Schuldsprüche Zusammenfassend ist der Beschuldigte der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und ■ Ziff. 2 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in ■ Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Anstiftung zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel- ■ gesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 24 StGB, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne ■ von Art. 19bis BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von ■ Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen. 6.2. Freisprüche Von den Vorwürfen der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB und des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292

StGB ist der Be- schuldigte zudem freizusprechen. IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage

#### **E. 5.4.1**

Hinsichtlich der Interessenlage des Privatklägers 1 kann auf die vorstehen- den Erwägungen verwiesen werden (E. 1.4.1.). Ein eigentlicher Grund, den Be- schuldigten wider besseres Wissen falsch zu belasten, ist beim Privatkläger 1 nicht ersichtlich.

#### **E. 5.4.2**

Bezüglich der zusammengefassten Aussagen des Privatklägers 1 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil ver- wiesen werden (Urk. 59 S. 31). Im Rahmen seiner Einvernahme als Auskunftspers- on im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte der Privatkläger 1 zum vorlie- gend zu prüfenden Anklagepunkt aus, der Konsum von Cannabis sei bei ihm im Alter von 11 oder 12 Jahren das erste Mal ein Thema gewesen. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, wenn er das jemals ausprobieren wolle, solle er ihm das mitteilen, damit es ein gesunder Rahmen sei. Er sei dem Beschuldigten gegenüber relativ offen gewesen, da er nicht das Gefühl gehabt habe, dass dieser ihn dafür verurteile oder es deswegen negative Konsequenzen geben würde. So habe es dann ange- fangen (Prot. II S. 58). Als klar gewesen sei, dass er ein Drogenproblem habe, habe

- 45 - es die Privatklägerin 2 viel weniger toleriert und sie – er und der Beschuldigte – hätten angefangen, es zu verstecken versuchen und hinter ihrem Rücken zu kon- sumieren (Prot. II S. 59).

#### **E. 5.4.3**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolg- ten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Wi- dersprüchen. So führte er aus, im betreffenden Zeitraum jeweils abends vor dem Schlafen Marihuana mit dem Beschuldigten geraucht zu haben, wobei das sechs Mal pro Woche erfolgt sei. Dabei belastete er den Beschuldigten nicht übermässig, indem er ausführte, der Beschuldigte habe ihm zwar angeboten, jeweils gemein- sam Marihuana zu rauchen, letztlich habe aber häufig jeder für sich gekifft. Für die Richtigkeit der Schilderungen des Privatklägers 1 spricht zudem wiederum, dass er sich selbst damit belastete, indem er selber in ein Strafverfahren durch die Jugend- anwaltschaft kam und von dieser nach eigenen Angaben einen Verweis erhielt. Schliesslich ist zu bemerken, dass sich seine Aussagen im Wesentlichen mit den- jenigen der Privatklägerin 2 decken, auch wenn diese, wie nachfolgend darzulegen ist, keine detaillierten Aussagen bezüglich des Konsums des Beschuldigten und des Privatklägers 1 machen konnte, nachdem jene den Konsum vor ihr zu verheim- lichen versuchten. Schliesslich spricht auch der Umstand, dass der Beschuldigte im Rahmen der Berufungsverhandlung einen mehrfachen gemeinsamen Konsum im Grundsatz anerkannte, für die Richtigkeit der Schilderungen des Privatklägers 1.

#### **E. 5.4.4**

Die Aussagen des Privatklägers 1 zu diesem Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

#### **E. 5.5**

Privatklägerin 2

#### **E. 5.5.1**

Bezüglich der Interessenlage der Privatklägerin 2 kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 1.5.1.). Ein eigentlicher Grund, den Beschuldigten wider besseres Wissen falsch zu belasten, ist bei der Privatklägerin 2 nicht ersichtlich.

#### **E. 5.5.2**

Hinsichtlich der zusammengefassten Aussagen der Privatklägerin 2 in der Untersuchung zum vorliegenden Anklagepunkt kann zur Vermeidung unnötiger

- 46 - Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 32). Im Rahmen ihrer Einvernahme als Auskunftsperson im Berufungsverfahren vom 11. Juni 2025 führte die Privatklägerin 2 aus, der Privatkläger 1 habe Pillen an Partys konsumiert, was man ihm angemerkt habe (Prot. II S. 77 f.). Einen gemeinsamen Marihuana-Konsum des Beschuldigten und des Privatklägers 1 thematisierte sie anlässlich ihrer Befragung nicht bzw. wurde sie hierzu auch nicht weiter befragt, da sie erneut angab, erst im Nachhinein davon erfahren zu haben (Prot. II S. 84).

#### **E. 5.5.3**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zum vorliegenden Anklagepunkt erfolgten plausibel, lebensnah geschildert, in sich schlüssig und frei von relevanten Widersprüchen, wobei sich diese angesichts des Verheimlichens der betreffenden Ereignisse durch den Beschuldigten und den Privatkläger 1 vor ihr wiederum darin erschöpfen, dass sie nachträglich die Aussagen des Privatklägers 1 bestätigte. Indem sie darlegte, dass der Beschuldigte ihrer Ansicht nach mit dem gemeinsamen Konsum sicherstellen können, dass der Privatkläger 1 nichts sagen würde, da er selbst keine Toleranz betreffend den Konsum von Marihuana bei ihr gehabt habe (Urk. 4/2 F/A 29 f.), vermochte sie ein plausibles Motiv des Beschuldigten darzulegen, weshalb dieser überhaupt gemeinsam mit seinem minderjährigen Sohn Cannabis konsumierte.

#### **E. 5.5.4**

Die Aussagen der Privatklägerin 2 zu diesem Anklagepunkt sind insgesamt als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen.

#### **E. 5.6**

Fazit äusserer Sachverhalt Basierend auf den glaubhaften und überzeugenden Aussagen des Privatklägers 1 und den diese stützenden Aussagen der Privatklägerin 2 sowie hinsichtlich des Konsums auch basierend auf dem vollumfänglichen Geständnis des Beschuldigten und bezüglich des gemeinsamen Konsums auf dem Teilgeständnis des Beschuldigten ist der äussere Sachverhalt erstellt.

- 47 -

#### **E. 5.7**

Fazit innerer Sachverhalt Der Beschuldigte handelte sowohl wissentlich wie auch willentlich. Der diesbezügliche innere Sachverhalt ist somit erstellt. 6. (Mehrfacher) Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen 6.1. Ausgangslage 6.1.1. Anklagevorwürfe Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten – soweit das im Rahmen des Berufungsverfahrens noch von Relevanz ist – vor, dass er im Zeitraum vom 22. Februar 2022 bis 10. März 2022 in Kenntnis der Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 22. Februar 2022, wonach ihm nebst der Wegweisung aus der Wohnung und dem Betretverbot ein Kontaktverbot auferlegt worden sei, gemäss welchem ihm jegliche Kontaktaufnahme zur

Privatklägerin 2, zum Privatkläger 1 sowie zu den gemeinsamen Kindern L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ untersagt worden sei und welche Verfügung mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich am 8. März 2022 bis am 8. Mai 2022 verlängert worden sei, wissentlich und willentlich dagegen verstossen habe, indem er mehrfach durch WhatsApp-Nachrichten mit der Privatklägerin 2 am

#### **E. 8**

Februar 1996, Nr. 18731/91) explizit festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts verschiedener belastender Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B\_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1).

- 15 -

#### **E. 9**

März 2022, ab 01.14 Uhr, Kontakt aufgenommen habe (Urk. 20 S. 5). 6.1.2. Beschuldiger/Verteidigung Der Beschuldigte bestreitet, in Kenntnis der Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 22. Februar 2022 (Wegweisung, Rayon- und Kontaktverbot) gegen die GSG-Auflagen verstossen zu haben, indem er am 9. März 2022 mehrfach die Privatklägerin 1 via WhatsApp kontaktiert habe (Urk. 3/3 S. 10; Prot. II S. 37 f.). Seitens der Verteidigung wurde der Sachverhalt bezüglich dieser Kontaktaufnahmen nicht bestritten, aber beantragt, von einer Bestrafung abzusehen, weil Schuld und Tatfolgen geringfügig gewesen seien (Urk. 61 S. 4; Urk. 78 S. 9 f.).

- 48 - 6.1.3. Vorinstanz Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten von zwei weiteren ihm vorgeworfenen Varianten der Kontaktaufnahme frei, was unangefochten geblieben ist, weswegen vorliegend nicht mehr darauf einzugehen ist (Urk. 59 S. 35 und 37). Den vorliegend noch zu prüfenden Sachverhalt erachtete sie indessen als erstellt (Urk. 59 S. 35 f.). 6.2. Grundlagen der Beweiswürdigung/Beweismittel Hierzu kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid (Urk. 59 S. 6 ff.) sowie auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. 1.2.). Ergänzend ist zu bemerken, dass als Beweismittel vorliegend ein in den Akten liegender Screenshot der WhatsApp-Nachrichten entscheidend ist (Urk. 8/2). Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden zudem die Akten des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich (Urk. 83) und der Stadtpolizei Zürich (Urk. 84) bezüglich der gegen den Beschuldigten erlassenen GSG-Massnahmen beigezogen. 6.3. Würdigung 6.3.1. Mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich wurden am 22. Februar 2022 Gewaltschutzmassnahmen gegen den Beschuldigten angeordnet, die mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 3. März 2022 provisorisch und mit Urteil des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 8. März 2022 definitiv bis 8. Mai 2022 verlängert wurden (Urk. 9/1; Urk. 9/7; Urk. 18/7; Urk. 83/2-4). Dabei wurde dem Beschuldigten unter Strafandrohung von Art. 292 StGB unter anderem verboten, mit der Privatklägerin 2 Kontakt aufzunehmen. Bei der polizeilichen Verfügung vom 22. Februar 2022 sowie bei der Verfügung und dem Urteil des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 3. März 2022 bzw. vom 8. März 2022 handelt es sich zweifelsfrei um amtliche Verfügungen von einer

zuständigen Behörde gegen- über dem Beschuldigten. Die Verfügungen enthalten unter anderem das Verbot, die Privatklägerin 2 und weitere Personen zu kontaktieren. Die Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 22. Februar 2022 wurde dem Beschuldigten gleichentags ausgehändigt, was er unterschriftlich auf dem Aktenexemplar bestätigte (Urk. 84/1

- 49 - S. 5). Den Empfangsschein bezüglich des Urteils des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 8. März 2022 unterzeichnete der Beschuldigte am 9. März 2022 (Urk. 83/8). 6.3.2. Dem Screenshot der WhatsApp-Nachrichten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 am 9. März 2022 kontaktierte und ihr mitteilte, dass er gleichentags um 10.00 Uhr die Post abholen komme (Urk. 8/2). Der Beschuldigte versties mithin gegen das Kontaktverbot, indem er die Privatklägerin 2 am 9. März 2022 via WhatsApp während des bestehenden Kontaktverbots kontaktierte, was von der Verteidigung zu Recht auch nicht bestritten wird (Urk. 42 S. 7; Urk. 78 S. 9 f.). Der äussere Sachverhalt ist somit erstellt. 6.3.3. Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist anzumerken, dass der Beschuldigte vom Kontaktverbot grundsätzlich Kenntnis hatte. Auf entsprechende Frage führte er aus, als er der Privatklägerin 2 am 9. März 2022 geschrieben habe, habe er gedacht, das Kontaktverbot sei abgelaufen, so dass er wieder habe schreiben können. Er habe nicht gedacht, dass das Kontakt- und Rayonverbot noch bestehe, als er der Privatklägerin 2 am 9. März 2022 geschrieben habe. Dann sei das Kontaktverbot weitergeführt worden und er habe nicht mehr schreiben können (Prot. II S. 38). Diese Aussagen erweisen sich als glaubhaft. Das Kontakt- und Rayonverbot gegenüber der Privatklägerin 2 wurde mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 22. Februar 2022 bis und mit 8. März 2022 angeordnet (vgl. Urk. 9/1) und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 3. März 2022 bis zum definitiven Entscheid des Gerichts verlängert (vgl. Urk. 9/4), wobei der Erhalt dieser Verfügung durch den Beschuldigten nicht aktenkundig ist. Da das Urteil des Zwangsmassnahmengerichts vom 8. März 2022 (Urk. 9/7) dem Beschuldigten erst am 9. März 2022 mittels Empfangsschein in die PUK zugestellt wurde (Urk. 83/8) und es somit an einer Zeitangabe der Entgegennahme mangelt, kann nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte vor dem Versand der Nachricht an die Privatklägerin 2 am 9. März 2022 Kenntnis der Verfügung vom 3. März 2022 bzw. des Urteils vom 8. März 2022 und damit der Verlängerung des Kontaktverbots erlangt hatte. Der Beschuldigte ist somit im Hinblick auf die WhatsApp-Nachrichten

- 50 - vom 9. März 2022 an die Privatklägerin 2 mangels Vorsatz vom Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB freizusprechen. III. Rechtliche Würdigung 1. Versuchte einfache Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.